

Beschlussvorlage

FB 1/024/2006

Datum	Gremium	Zuständigkeit
07.11.2006	Stadtrat	Entscheidung

Berufung des nebenamtlichen Stadtdirektors der Stadt Fürstenau (§ 70 NGO)

Gemäß § 70 Abs. 1 NGO kann der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nur die repräsentative Vertretung der Gemeinde, der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss, die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor, die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihre Pflichtenbelehrung obliegen. In diesem Fall werden die übrigen Aufgaben von der Samtgemeindebürgermeisterin oder Samtgemeindebürgermeister wahrgenommen, wenn sie oder er dazu bereit ist; andernfalls bestimmt der Rat, dass die Aufgaben der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter oder mit dessen Zustimmung einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde übertragen werden.

Da der künftige Samtgemeindebürgermeister Peter Selter bereit ist, die übrigen Aufgaben der Stadt Fürstenau wahrzunehmen, wird folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

(Weymann)
Fachdienst II

Beschlussvorschlag:

1. Für die Dauer der Wahlperiode (01.11.2006 – 31.10.2011) obliegen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister
 - a) die repräsentative Vertretung der Stadt Fürstenau
 - b) der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss
 - c) die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung des Tagesordnung
im Benehmen mit dem Stadtdirektor
 - d) die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihre Pflichtenbelehrung.
2. Samtgemeindebürgermeister Peter Selter wird für die Dauer der Wahlperiode (01.11.2006 – 31.10.2011) als nebenamtlicher Stadtdirektor der Stadt Fürstenau in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

(Heyer)
Fachbereich 1

(Weymann)
Stadtdirektor
In Vertretung